



Universität Regensburg

Informationen zu den Rechten und Pflichten als Studierende

Liebe Studierende,

mit Ihrer Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Regensburg sind Sie Mitglied der Universität geworden. Mit diesem Status sind sowohl Rechte als auch Pflichten verbunden.

Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich insbesondere im Grundgesetz, im Bayerischen Hochschulgesetz sowie in den universitären Satzungen (Grundordnung, Immatrikulationssatzung, Studienbeitragssatzung, Prüfungs- und Studienordnungen, Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Hausordnung u.a.). All diese Gesetze und Ordnungen stehen auf der Homepage der Universität zum Abruf bereit (<http://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen>).

Die wichtigsten Rechte und Pflichten haben wir zu Ihrer Information auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst:

Ihre Rechte als Studierende(r)

- **Lern- und Studierfreiheit.**
 - Sie dürfen im Rahmen Ihres gewählten Studiengangs das Lehrangebot frei wählen.
 - Sie dürfen neben dem ordentlichen Studium zusätzliche Lehrangebote anderer Fakultäten oder zentraler Einrichtungen (z.B. Zentrum für Sprache und Kommunikation - ZSK, Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik - ZHW) besuchen, soweit Sie die hierfür erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
 - Sie dürfen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung Prüfungen ablegen. Prüfungsfristen, Termine und weitere Formalia des Prüfungsverfahrens entnehmen Sie bitte Ihrer Prüfungsordnung. Insbesondere sind Fristen für die erste Wiederholung sowie die Studienhöchstdauer zu beachten.
 - Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Sie sich auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreien lassen (Beurlaubung). **Bitte beachten Sie**, dass während einer Beurlaubung nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden können. Wenn Sie sich im Mutterschutz, in der Elternzeit oder in Pflegezeit eines nahen Angehörigen befinden, gilt diese Einschränkung jedoch nicht. Näheres zum Thema Beurlaubung finden Sie auf den Internetseiten der Studentenkanzlei: <http://www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/antraege-bescheinigungen/beurlaubung/index.html>.

- Sie dürfen in Abstimmung mit dem verantwortlichen Dozenten und sofern die Prüfungs- und Studienordnung dies zulässt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache verfassen.
- Sie können die allgemeine Studienberatung oder die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Zentralstelle für Studienberatung (ZSB) im Studentenhaus oder an den/die jeweiligen Fachstudienberater. Die Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage sowie im Vorlesungsverzeichnis der Universität. Daneben bietet die Universität Regensburg noch eine Vielzahl anderer Beratungen an – siehe unter <http://www.uni-regensburg.de/studium/zentrale-studienberatung/beratung/index.html>
- Rechte im **Zusammenhang** mit der **Ablegung von Prüfungen**:
 - **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.** Die genaue Anzahl der Wiederholungen ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung Ihres Studiengangs.
 - **Fehlerfreie Abnahme und Bewertung** Ihrer Prüfungsleistung. Wenn diesbezüglich Fehler aufgetreten sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen.
 - **Anrechnung** von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen. Zuständig für Anrechnungsfragen sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse.
 - **Einsicht in die Prüfungsunterlagen.** Sie dürfen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen nehmen.
- Bei **Behinderung oder länger andauernder Krankheit** kann ein sog. Nachteilsausgleich gewährt werden. Hierdurch sollen bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder der Ableistung von Prüfungen gesundheitliche Benachteiligungen des/der Betroffenen so weit wie möglich kompensiert werden. Nachteilsausgleich erfolgt daher stets in individualisierter Form.
- Sie können die Universitätsbibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung der UB benutzen. Ihr Studentenausweis ist gleichzeitig der Bibliotheksausweis.
- Sie können die IT-Dienste des Rechenzentrums (E-Mail und freier Internetzugang) nach Maßgabe der Benutzungsordnung des RZ nutzen.
- Das Sportangebot am Universitätssportzentrum steht Ihnen zur Verfügung.
- Sie können sich um einen Platz in einem der Studentenwohnheime bewerben. Anträge sind an die Wohnheimverwaltung des Studentenwerks, Zi. 2.35 im Studentenhaus (Albertus-Magnus-Straße 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0941/943-2224), zu stellen.
- Sie können bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Informationen erteilt das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk im Studentenhaus (Albertus-Magnus-Straße 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0941/943-2209).
- Während der Aus- und Fortbildung an der Universität sind Sie über die studentische Unfallversicherung gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz schließt auch den sog. Wegeunfall mit ein. Näheres finden Sie auf den Internetseiten der Studentenkanzlei (www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/antraege-bescheinigungen/unfallversicherung).

Ihre Pflichten als Studierende(r)

- **Sie sind zur Zahlung** des Studienbeitrags (derzeit € 500,00 im Semester) und des Semesterbeitrags (derzeit € 89,38 einschließlich RVV-Ticket) verpflichtet. Zu den Möglichkeiten einer Befreiung von der Studienbeitragspflicht und den Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studienbeitragsdarlehens finden sich ausführliche weitergehende Informationen auf den Internetseiten der Studentenkanzlei (www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/studienbeitraege)
- Bei Fortsetzung des Studiums haben Sie zu jedem Folgesemester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen eine **Rückmeldung** vorzunehmen (zuständig Studentenkanzlei). Entsprechendes gilt für einen Wechsel des Studiengangs.
- Sie sind zur **unverzöglichen Mitteilung** studienrelevanter Informationen, z.B. Namens- oder Adressänderung oder Verlust des Studentenausweises, an die Studentenkanzlei verpflichtet.
- Mit der Lern- und Studierfreiheit korrespondiert die Pflicht, den gewählten Studiengang ordnungsgemäß zu studieren. Zu einem **ordnungsgemäßen Studium** gehört die Erbringung der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei kann für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten eines Moduls (auch) die Anwesenheit/Mitwirkung in einer Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen werden.
- Sie haben ferner folgende Verpflichtungen:
 - Urlaubssemester sind rechtzeitig zu beantragen.
 - Die An- und Abmeldung zu den Prüfungen hat fristgerecht zu erfolgen. Erscheinen Sie zu einer Prüfung, zu der Sie sich angemeldet haben, nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund nicht, so wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
 - Prüfungsbezogene Anträge, wie Anträge auf Prüfungsfristverlängerung, Rücktritt von einer Prüfung oder Nachteilsausgleich, sind fristgerecht mit allen erforderlichen Nachweisen zu stellen. Hierzu beinhaltet die jeweils für Sie geltende Prüfungsordnung die maßgeblichen Vorschriften und Regeln. Weiter stehen Ihnen auch die jeweilige (Fach-)Studienberatung sowie das Prüfungsamt für Auskünfte zur Verfügung.
 - Sie haben eine **eigenständige Prüfungsleistung** anzufertigen. Täuschungen, wie z.B. die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel in Klausuren oder die Verwendung fremder Texte in wissenschaftlichen Arbeiten, ohne die Quelle ordnungsgemäß kenntlich zu machen (= Plagiarismus), sind verboten. Täuschungen können gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung mit der Note „5“ (nicht ausreichend) oder „6“ (ungenügend) oder zusätzlich mit dem Ausschluss von weiteren Prüfungsversuchen geahndet werden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden.
 - Sie haben die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Nicht nur die Täuschung in Prüfungsarbeiten ist verboten, auch „Ideenklau“ ist unredlich.
- Sie haben die Hausordnung zu beachten. In den Unterrichtsräumen wird das Hausrecht von den jeweiligen Dozenten ausgeübt.
- Sie haben die Parkplatzordnung und die Plakatierordnung zu beachten.

Ref. I/2
Stand dieser Informationen: August 2011